

99058016060000, 99058016060000

Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109167324/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058016060000, 99058016060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerkskammer, Mitgliedschaft, Anmeldung eines Betriebes, zulassungspflichtiges Handwerk, Gesellin, Inhaber, Verzeichnis für Kleinunternehmer,

Modul	Sachverhalt
	Pflichtmitgliedschaft, Kleinunternehmer, Handwerkerverzeichnis, Inhaberin, Geselle, Verzeichnis, Handwerkliche Kleinunternehmer, Handwerksordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_90.html
Teaser	Wenn Sie schwerpunktmäßig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben möchten und über eine einschlägige Gesellenausbildung verfügen, müssen Sie sich in das Verzeichnis Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen.
Volltext	Handwerkskammern vertreten die Interessen des gesamten Handwerks in einem Kammerbezirk. Sie haben die Aufgabe, die Unternehmen der Region zu fördern und deren Interessen durch Selbstverwaltung zu unterstützen. Wenn Sie selbstständig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben, die quantitativ den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Betätigung ausmacht und in handwerklicher Betriebsform ausgeübt wird, und über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk verfügen, deren Ausbildungsinhalte auf die

Modul
Sachverhalt

ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben, sind Sie der Handwerkskammer als Pflichtmitglied zugehörig.

Mit der Aufnahme Ihrer gewerblichen Betätigung müssen Sie eine Eintragung in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO beantragen. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk Ihre gewerbliche Niederlassung besteht.

Sobald Sie zur Handwerkskammer gehören, können Sie die Angebote und Services Ihrer Handwerkskammer nutzen.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung nachgereicht werden)

Voraussetzungen

- Selbständige Ausübung einer nicht wesentlichen Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks.
- Diese Tätigkeit macht quantitativ den überwiegenden Teil der gewerblichen Betätigung aus und wird in handwerklicher Betriebsform ausgeübt.
- Antragsteller oder Antragstellerin verfügt über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben. Gleichgestellt sind bestimmte ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die im Wesentlichen einer abgeschlossenen Gesellenausbildung entsprechen.

Kosten
Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

Beratung und Kontaktdaten der Handwerkskammern
<https://www.handwerkskammer.de>

Liste aller zulassungspflichtigen Handwerksberufe
https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Informationen über das Handwerk in Deutschland

Modul

Sachverhalt

<https://www.handwerkskammer.de/artikel/ueber-das-handwerk-5620,15,8.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 Handwerksordnung (HWO) - Eintragung
- Kleinunternehmer oder Kleinunternehmerinnen, die selbständig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben, die quantitativ den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Betätigung ausmacht und in handwerklicher Betriebsform ausgeübt wird, und die
- über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk verfügen, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben,
- sind der Handwerkskammer zugehörig,
- die Mitgliedschaft in der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist verpflichtend und muss beantragt werden
- nach erfolgreicher Beantragung trägt die Handwerkskammer die antragstellende Person in das Verzeichnis ein
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen, Apply for registration as a small craftsman entrepreneur in the register of the locally competent Chamber of Crafts and Trades